

1. Änderungsvereinbarung

zur Vereinbarung

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe
(im Folgenden KVWL genannt)

und

der AOK NORDWEST, Dortmund
- handelnd als Landesverband - (Landesbereich West)

dem BKK Landesverband NORDWEST (BKK LV NW)

der IKK classic, Dresden
- handelnd als Landesverband -

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse
- handelnd als Landesverband -

KNAPPSCHAFT und

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK),
- BARMER,
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse- KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung NRW

- nachfolgend Krankenkassen genannt -

über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 i. V. m. § 132e SGB V

gültig ab 15.08.2020

§ 1 Änderungen

- § 1 – Gegenstand und Geltungsbereich

Absatz 3:

Der letzte Satz wird ersatzlos gestrichen. Absatz 3 lautet wie folgt:

- (3) Schutzimpfungen, die ausschließlich aus Anlass eines nicht beruflich bedingten Auslandsaufenthaltes durchgeführt werden, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Hiervon unberührt sind Auffrischungsimpfungen gegen im Inland vorkommende Infektionskrankheiten (s. Anhang), wenn vor Antritt einer Auslandsreise die Durchführung der Auffrischungsimpfung zeitlich erforderlich war, um den vollen Impfschutz aufrecht zu erhalten.

Absatz 4 wird wie folgt ersetzt:

- (4) Zu den Änderungen der STIKO-Empfehlungen hat der Gemeinsame Bundesausschuss innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Veröffentlichung eine Entscheidung zu treffen. Kommt eine Entscheidung nicht innerhalb dieses Zeitraumes zustande, verständigen sich die Vertragspartner zeitnah über eine Übergangsregelung.

- § 2 – Berechtigte Ärzte wird wie folgt ersetzt:

- (1) Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung kann jeder an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt mit Sitz im Bereich der KVWL erbringen. Fachärzte dürfen Schutzimpfungen unabhängig von den Grenzen der Ausübung ihrer fachärztlichen Tätigkeit durchführen. Die Berechtigung zur Durchführung von Schutzimpfungen nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Abweichend von den Regelungen des Absatzes 1 ist die Erbringung und Abrechnung der Gelbfieberimpfung ausschließlich den Ärzten vorbehalten, die über die notwendige Qualifikation (sogen. Gelbfieberimpfstellen) verfügen.

- Nach § 5 Absatz 1 (neu) wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bestandteile der in der Anlage aufgeführten pauschalen Vergütungsaufschläge für beruflich bedingte oder die Ausbildung betreffende Auslandsreisen umfassen die folgenden, über die in Abs. 1 hinausgehend genannten Aufklärungspflichten:

- Beratung einschließlich Prüfung des Infektionsrisikos je nach aktuellem Impfstatus, Reiseland, Art und Dauer der Reise, Saison-sowie möglicher vorbestehender Grundkrankheiten,

...

- Gefährdungsbeurteilung und Prüfung einer Indikation zur Impfung aufgrund eines individuell erhöhten Expositions-, Erkrankungs- oder Komplikationsrisikos,
 - Information über aktuelle gesundheitliche Risiken im Reiseland.“
- § 6 – Verordnung von Impfstoffen wird ergänzt um einen Absatz 3:
 - (3) Abweichend von den Regelungen des Absatzes 1 ist der Gelbfieberimpfstoff mit Muster 16 auf den Namen des Versicherten zu Lasten der zuständigen Krankenkasse zu verordnen. Der Gelbfieberimpfstoff kann alternativ direkt durch die Gelbfieberimpfstelle bezogen werden. Die Impfstoffkosten für die Gelbfieberimpfung werden in diesem Fall mit der Symbolnummer (SNR) 90550 über die KVWL abgerechnet.
 - § 7 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Impfleistungen gegen Cholera, Gelbfieber, Japanische Enzephalitis, Typhus und Tollwut aufgrund von beruflich bedingter oder die Ausbildung betreffende Reisen werden mit einem pauschalen Vergütungsaufschlag in Höhe von 3,05 € auf die Pauschale für die jeweilige Einfachimpfung vergütet.“
 - Der Anhang zur Vereinbarung über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 i. V. m. § 132e SGB V wird geändert und ist dieser Änderungsvereinbarung beigelegt.

§ 2 Fortgeltung

Die übrigen Regelungen gelten unverändert fort.

§ 3 Inkrafttreten/Kündigung

Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 15.08.2020 in Kraft und ergänzt den Vertrag nach § 20i Abs. 1 i. V. m. § 132e SGB V über die Durchführung von Schutzimpfungen vom 01.01.2018

Bochum, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Essen, Münster, den 15.08.2020

Kassenärztliche Vereinigung
Westfalen-Lippe

AOK NORDWEST

.....
Dr. Spelmeyer
Vorstandsvorsitzender

.....
Ackermann
Vorstandsvorsitzender

BKK-Landesverband
NORDWEST

.....

Ralf Heinser
Geschäftsbereichsleiter

IKK classic

.....

Dirk Aeverbeck
Leiter Landesvertragspolitik
Westfalen-Lippe

SVLFG
als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....

KNAPPSCHAFT

.....

am Orde
Vorsitzende der Geschäftsführung

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

.....

Dirk Ruiss
Leiter der vdek-Landesvertretung
NRW